

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben
der Luftfahrtindustrie in Niedersachsen
(Luftfahrtförderrichtlinie)**

Erl. d. MW v. 21. 8. 2020 — 32-S-Luftfahrtrichtlinie —

— VORIS 97000 —

Bezug: Erl. v. 12. 4. 2019 (Nds. MBl. S. 775)
— VORIS 97000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2020 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1.1 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
 „Außerdem ist es Ziel der Förderung, mit Mitteln aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie die Folgen der COVID-19-Pandemie in der Luftfahrtindustrie, insbesondere der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage, einzudämmen. Die Luftfahrtindustrie ist eine der ersten von der COVID-19-Pandemie betroffenen Branchen und wird voraussichtlich eine der letzten Branchen sein, die sich von den wirtschaftlichen Auswirkungen erholen wird. Der zeitweise nahezu komplett eingestellte und immer noch sehr begrenzte Personenflugverkehr führte und führt zu Auftragsstornierungen, verweigerten Abnahmen bestellter Flugzeuge und fehlenden Neuaufträgen bei den Flugzeugherstellern. Die Umsatzeinbrüche bei den Flugzeugherstellern wirkten und wirken sich entsprechend auf die Zulieferer und Dienstleister aus. Damit verbundene Umsatzeinbrüche belasten die Liquidität der betroffenen Unternehmen. Daraus folgen wiederum Einsparmaßnahmen, von denen insbesondere die nicht aktuell als dringend und zwingend betrachteten Kosten umfasst sind. Entsprechend sind auch die Planungen und finanziellen Mittel für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen (F + E) betroffen. Folglich werden F + E-Vorhaben und deren Planungen infrage gestellt. Da aber insbesondere die erfolgreichen Forschungs- und Entwicklungsprojekte die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Luftfahrtindustrie sichern, soll durch dieses Förderprogramm die Innovations- und Investitionskraft der Wirtschaft i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG aufrechterhalten und stabilisiert werden. So können die COVID-19-Pandemie bedingten finanziellen Auswirkungen abgemildert und die Innovationskraft durch anteilige Finanzierung entsprechender Förderprojekte unterstützt werden. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt daher eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie, insbesondere zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage, voraus.“
2. In Nummer 1.2 werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 156 S. 1)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3),“ eingefügt.
3. Es wird die folgende Nummer 4.9 eingefügt:
 „4.9 Die Kausalität zur COVID-19-Pandemie ist von Unternehmen bei Anträgen ab dem 1. 9. 2020 durch die Darlegung eines mindestens zehnpromzentigen Umsatzrückgangs in geeigneter Form nachzuweisen. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen Abgleich der Umsätze in einem dreimonatigen Zeitraum nach dem 1. 4. 2020 gegenüber einem dreimonatigen Zeitraum vor diesem Zeitpunkt und der Versicherung, dass der Umsatzrückgang auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen müssen in den Anträgen ab dem 1. 9. 2020 glaubhaft versichern und nachvollziehbar erläutern, dass das geplante Projekt aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ohne die zusätzliche Förderung aus den Mitteln dieser Richtlinie nicht durchgeführt werden würde.“
4. In Nummer 5.4 werden die Worte „zweiter Spiegelstrich“ gestrichen.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)